



Open bioLab Graz / Realraum e.V.  
z.H. Herrn Thomas Vogl  
Brockmannngasse 15  
8010 Graz

Organisationseinheit: BMG - II/B/15 (Gentechnik)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Elisabeth Stiebitz  
E-Mail: elisabeth.stiebitz@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4735  
Fax: +43 (1) 7152405  
Geschäftszahl: BMG-76110/0063-II/B/15/2013

Datum: 28.11.2013

Ihr Zeichen:

**Gentechnikgesetz;  
Arbeiten mit GVO im geschlossenen System;  
Ihre Anmeldung gemäß § 19 Z 1 GTG;  
Enderledigung**

Sehr geehrter Herr Vogl!

Das Bundesministerium für Gesundheit – Abteilung II/B/15 – nimmt die Anmeldung des „Open bioLab / Realraum e.V.“ gemäß § 19 Z 1 GTG für erstmalige Arbeiten mit GVO im kleinen Maßstab in der Sicherheitsstufe 1 mit dem Titel:

**„Klonierung von pVIB in *E. coli* K12“**

in folgenden Teilen gentechnischen Anlage in 8010 Graz, Brockmannngasse 15:

- Labor:  
1 x Laborarbeitsplatz (260 x 60 cm, stehend), Bunsenbrenner, Abfallbehälter, Automatikpipetten, Messpipetten mit Pipettierhilfe, Waschbecken, Seife, Händedesinfektion, Flächendesinfektion; 1 x Gerätearbeitsfläche (450 x 60 cm, stehend), Waagen, Zentrifugen, UV-/Vis-Spektrophotometer, Mikrowelle, FPLC, UV-/Vis-Belichtungskammer, Gelelektrophorese; 1 x Schreibe- arbeitsfläche (190 x 90 cm, sitzend); Wände und Boden verflies, Autoklav, Kühl-/Gefrierschrank (4°C/-16°C), Feuerlöscher, Löschdecke, Erste-Hilfe-Set, Augenspülflasche;

zur Kenntnis und teilt mit, dass kein Grund für eine Untersagung der Arbeiten gemäß § 23 Abs. 2 GTG gegeben ist.

Die näheren Details sind der angeschlossenen fachlichen Stellungnahme zu entnehmen.

### Hinweise

- Es wird an die nach Abschluss des Anmeldeverfahrens einzuhaltenden Bestimmungen des Gentechnikgesetzes, insbesondere die §§ 30 bis 32 (Sorgfalts-, Informations- und Mitteilungspflichten; Meldung von Änderungen der Sicherheitsausrüstung bzw. Wechsel des Betreibers) sowie die auf Grund der Bestimmungen der Verordnung über die Sicherheit bei Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in geschlossenen Systemen (Systemverordnung 2002, BGBl. II Nr. 431/2002) einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen erinnert.
- Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 14 Abs. 1 GTG die Namen des Beauftragten für die biologische Sicherheit und seines Stellvertreters der örtlichen Feuerwehr bekanntzugeben sind.
- Für allfällige Fragen steht die genannte Sachbearbeiterin weiterhin gerne zur Verfügung. Alle relevanten Informationen und gesetzlichen Grundlagen für das Arbeiten mit GVO können Sie auch unserer Internet-Homepage [www.gentechnik.gv.at](http://www.gentechnik.gv.at) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Mag. Elisabeth Stiebitz

Beilage/n: Fachliche Stellungnahme

